

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 24. 7. 2013

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres und Sport		K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 11. 7. 2013, Anerkennung der Stiftung „Frieden ist ein Menschenrecht“	504	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
C. Finanzministerium		Bek. 24. 7. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Verden	505
RdErl. 17. 6. 2013, Einheitlicher EUR-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Single Euro Payments Area); Umstellung auf SEPA-Überweisungen	504	Bek. 24. 7. 2013, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Osterholz	505
64100		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 24. 7. 2013, Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen) ...	506
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
F. Kultusministerium		Bek. 24. 7. 2013, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Jens Fritzler)	506
Bek. 15. 7. 2013, Namensänderung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Rodenberg der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)	505	Stellenausschreibungen	507
Bek. 15. 7. 2013, Zuordnung der Evangelisch-Lutherischen St. Pauli-Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Hörpel	505	Bekanntmachungen der Kommunen	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		VO 14. 12. 2012, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Bruch- und Kolkgraben“ im Landkreis Nienburg/Weser	516
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		VO 14. 12. 2012, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Rottbach“ im Landkreis Nienburg/Weser	518
		VO 14. 12. 2012, Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Winzlarer Dorfgraben“ im Landkreis Nienburg/Weser	520

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der Stiftung
„Frieden ist ein Menschenrecht“****Bek. d. MI v. 11. 7. 2013 — 63.22-11741/F 36 —**

Mit Schreiben vom 11. 7. 2013 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 19. 6. 2013 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung „Frieden ist ein Menschenrecht“ mit Sitz in Lehrte (Ortsteil Sievershausen) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Friedensarbeit in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung „Frieden ist ein Menschenrecht“
c/o Antikriegshaus Sievershausen
Dokumentationsstätte zu Kriegsgeschehen und über die Friedensarbeit Sievershausen e. V.
Kirchweg 4 A
31275 Lehrte.

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 504

C. Finanzministerium**Einheitlicher EUR-Zahlungsverkehrsraum
(SEPA-Single Euro Payments Area);
Umstellung auf SEPA-Überweisungen****RdErl. d. MF v. 17. 6. 2013 — 43 23-04211/10 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 419)
— VORIS 64100 —

1. Einführung

Am 31. 3. 2012 ist die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 3. 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro (ABl. EU Nr. L 94 S. 22) in Kraft getreten. Danach sind für Überweisungen und Lastschriften ab dem 1. 2. 2014 einheitliche rechtliche und technische Anforderungen für den SEPA-Raum vorgesehen, sodass die jeweils inländischen Überweisungs- und Lastschriftverfahren ab dem 1. 2. 2014 grundsätzlich abzuschalten sind. Ab diesem Zeitpunkt sind Zahlungen in EUR grundsätzlich nur noch im Wege der SEPA-Verfahren (SEPA-Überweisungsverfahren und SEPA-Lastschriftverfahren) unter Verwendung der IBAN (International Bank Account Number) und ggf. BIC (Business Identifier Code) möglich.

2. SEPA-Teilnehmerstaaten

SEPA-Teilnehmerstaaten sind die Mitgliedstaaten der EU sowie Liechtenstein, Norwegen, Island, Schweiz und Monaco.

Eine Übersicht über die SEPA-Teilnehmerstaaten einschließlich der länderspezifischen IBAN-Feldlänge ist im Intranet des MF unter dem Pfad „HWS SEPA“ (<http://intra.mf.niedersachsen.de/live/intranet/show.php3?id=24014&nodeid=24014&psmand=6>) hinterlegt.

3. Zeitplan**Juni 2013**

Sepa-Überweisungen innerhalb von Deutschland und in die anderen SEPA-Teilnehmerstaaten können unabhängig von einer Betragsgrenze über das Zahlungsverfahren AZE geleistet

werden. Hierfür sind zwingend IBAN und BIC erforderlich. Auszahlungsanordnungen für inländische Zahlungsempfänger mit Kontonummer und Bankleitzahl sind weiterhin mit dem Zahlungsverfahren ETA möglich.

Bei grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen, die die Betragsgrenze von 12 500 EUR überschreiten, ist weiterhin nach § 59 AWV eine „Meldung DTAZV“ erforderlich.

Die Zahlungsverfahren TLE (Eilzahlungen), EZV (Zahlungsanweisungen zur Verrechnung), SCH (Schecks), AZV (sonstige Auslandszahlungen) und VER (Verrechnungen) sind von den SEPA-Regelungen nicht betroffen. Für das Zahlungsverfahren TLE müssen daher weiterhin die Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungsempfängers verwendet werden.

Sommer 2013

Es ist beabsichtigt, die Kontoverbindungsdaten (Bankleitzahl und Kontonummer) der inländischen festen Zahlungspartner im HVS automatisiert um die IBAN zu ergänzen. Hiervon ausgenommen sind die Zahlungspartner, für die bereits eine IBAN hinterlegt worden ist, sowie die Bankverbindungen, die nicht zuverlässig um die IBAN ergänzt werden können.

Vor der Verwendung der automatisiert ergänzten IBAN des Zahlungsempfängers ist in jedem Fall eine Überprüfung in eigener Zuständigkeit durch die Dienststellen vorzunehmen. Hierzu wird ausdrücklich auf die sich nach den Nummern 1.2 und 1.3 der VV für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (zu §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 LHO) — Anlage zum Bezugserlass — ergebenden Verantwortlichkeiten der Dienststelle hingewiesen. Eine fehlerhafte Angabe der IBAN des Zahlungsempfängers kann dazu führen, dass dieser den Auszahlungsbetrag nicht erhält und die Dienststelle in Verzug gerät.

Eine manuelle Ergänzung des BIC ist nicht erforderlich, da dieser bereits systemtechnisch hinterlegt ist.

November 2013

Das SEPA-Lastschriftverfahren wird eingeführt. Das Weitere wird über einen gesonderten Erlass geregelt.

24. 1. 2014

Auszahlungsanordnungen mit dem Zahlungsverfahren ETA werden in der LHK letztmalig am 24. 1. 2014 für Fälligkeiten bis einschließlich 28. 1. 2014 zahlbar gemacht. Zahlungen mit Fälligkeit ab dem 29. 1. 2014 sind deshalb nicht mehr mit dem Zahlungsverfahren ETA anzuordnen. Ab dem 27. 1. 2014 werden EUR-Überweisungen sowohl ins Inland als auch in die anderen SEPA-Teilnehmerstaaten nur noch mittels des Zahlungsverfahrens AZE geleistet. Das Zahlungsverfahren ETA ist dann nicht mehr zulässig.

Zur Überwachung der Anordnungen haben die Dienststellen die Liste „Offene-Posten“ regelmäßig zu überprüfen, damit es nicht zu einem Zahlungsverzug kommt.

Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung

Zahlungsdateien aus Vorverfahren mit externer Zahlbarmachung im DTAUS-Format werden von der LHK letztmalig am 31. 1. 2014 bankwirksam zahlbar gemacht. Das Nähere regelt die LHK.

Vorverfahren mit interner Zahlbarmachung

Die Verarbeitung und Zahlbarmachung unter den bisherigen Zahlungsverfahren kann letztmalig mit der Anlieferung zum 24. 1. 2014 erfolgen, sofern keine Fälligkeiten nach dem 28. 1. 2014 an das HWS übergeben werden.

Sofern möglich, sollte die Umstellung auf das Zahlungsverfahren AZE deutlich vor dem 24. 1. 2014 erfolgen. Um einen fließenden Übergang zu gewährleisten, kann ab Juli 2013 bereits das Zahlungsverfahren AZE mit IBAN und BIC für Auszahlungsanordnungen an der PPM-Standardschnittstelle verwendet werden.

Kassenanordnungen mit dem Zahlungsverfahren ETA und einer Fälligkeit nach dem 31. 1. 2014 können generell nicht mehr zahlbar gemacht werden.

Das SEPA-Lastschriftverfahren steht voraussichtlich ab Dezember 2013 zur Verfügung.

Etwaige Daueranordnungen aus Vorverfahren sind daher vor dem 1. 2. 2014 per Änderungsanordnung auf das Zahlungsverfahren AZE umzustellen.

Über die Umstellungen für die Zahlungsverfahren der Forst und der Teilstiftungen der SBK sowie NiZZA informiert die LHK gesondert.

4. Kontoverbindung der Dienststellen

Die Kontoverbindung der Dienststellen auf Vordrucken und Kopfbögen ist rechtzeitig um IBAN und BIC zu ergänzen bzw. zu ändern. Die entsprechenden Angaben zur IBAN und BIC der HVS-Dienststellenkonten sind in den Stammdaten der Dienststellen im HVS hinterlegt.

5. Sonstiges

Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, ab dem 1. 2. 2014 nur noch im Wege der SEPA-Verfahren zu zahlen. Ausnahmen, wie im Privatkundenbereich der Banken, gibt es nicht. Daher sind die Zahlungsempfänger auch gehalten, IBAN und BIC dem Zahlungsleistenden mitzuteilen, wenn sie die Zahlung rechtzeitig erhalten wollen. Von der Benutzung eines im Internet kostenfrei verfügbaren Umrechnungsprogramms ist abzuraten.

Weitere Regelungen für Dauerzahlungen und Lastschriften werden über gesonderte Erlasse bekannt gegeben.

Darüber hinaus wird auf die Browsermeldungen und Kurzanleitungen der Zentralen Verfahrenspflege, die zeitnah zur technischen Realisierung neben Details zur Erfassung auch Anleitungen und hilfreiche Tipps der LHK enthalten, verwiesen. Die Kurzanleitungen sind ebenfalls im Intranet des MF unter dem Pfad „HWS/SEPA“ (Adresse wie in Nummer 2) eingestellt.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 24. 7. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 504

F. Kultusministerium

Namensänderung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Rodenberg der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 15. 7. 2013 — 36.1-54100/5-1 —

Bezug: Beschl. d. LM v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die Gemeindeversammlung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Rodenberg (SELK) — Abschnitt C Nr. 14 der Anlage des Bezugsbeschlusses — hat am 31. 10. 1999 beschlossen, sich umzubenennen in „Evangelisch-Lutherische St. Johannis-Gemeinde Rodenberg“.

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 505

Zuordnung der Evangelisch-Lutherischen St. Pauli-Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) in Hörpel

Bek. d. MK v. 15. 7. 2013 — 36.1-54100/5-1 —

Bezug: Beschl. d. LM v. 23. 4. 1974 (Nds. MBl. S. 1126)

Die Evangelisch-Lutherische St. Pauli-Gemeinde Hörpel (Abschnitt B Nr. 7 der Anlage des Bezugsbeschlusses) ist seit dem 1. 1. 2009 dem Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost (Abschnitt A der Anlage des Bezugsbeschlusses) zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 505

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Verden

**Bek. d. NLWKN v. 24. 7. 2013
— 62023/602 u. 62023/603 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Verden, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wümme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Oyten und Flecken Ottersberg und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2819, 2820, 2919, 2920) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 11) werden beim

Landkreis Verden,
Lindhooper Straße 67,
28283 Verden/Aller,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 505

**Die Anlagen sind auf den Seiten 508—511
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Osterholz

Bek. d. NLWKN v. 24. 7. 2013 — 62023/600 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Osterholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wümme überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Lilienthal und Ritterhude und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK 25 Blatt-Nummer 2818, 2819) dargestellt.

Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 7) werden beim

Landkreis Osterholz,
Osterholzer Straße 23,
27711 Osterholz-Scharmbeck,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 505

Die Anlagen sind auf den Seiten 512—515 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 GenTG (Deutsches Primatenzentrum GmbH, Göttingen)

**Bek. d. GAA Göttingen v. 24. 7. 2013
— GOE023278161-40611/0501/588 —**

Dem Deutschen Primatenzentrum GmbH, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen, ist mit Bescheid vom 10. 7. 2013 die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 i. V. m. § 8 GenTG zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 erteilt worden. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit
vom 25. 7. bis 7. 8. 2013

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, Zimmer 107, 37085 Göttingen, zu den folgenden Zeiten oder nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden:
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen, Alva-Myrdal-Weg 1, 37085 Göttingen, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 506

Anlage

Genehmigungsbescheid

1. Entscheidung

Auf Ihren Antrag vom 22. 11. 2012, zuletzt geändert am 19. 6. 2013, und nach Erhalt der Stellungnahme der ZKBS vom 6. 2. 2013, genehmige ich Ihnen die Errichtung und den Betrieb der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3 und die Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Titel „Impfstrategien mit SHIV Belastungsinfektionen“, die gemäß § 7 Abs. 3 Gentechnik-Sicherheitsverordnung der Sicherheitsstufe 3 zuzuordnen ist, unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen für nicht auf dem Luftweg übertragbare Organismen der Risikogruppe 3**.

Gentechnische Anlage

Betreiber: Deutsches Primatenzentrum GmbH
Der Direktor
Kellnerweg 4
37077 Göttingen

Abteilung: Infektionsmodelle

Standort: Tierhaus, 3. Stock, Einheit 352:
352-1 u. 352-3 (Autoklavenraum), 352-2 (Personenschleuse), 352-4 und 352-9 (Flur), 352-5 bis 352-8 (Tierhaltungsräume), 352-10 und 352-11 (Personenschleuse), 352-12 u. 352-13 (Dusche).

Kurzfassung

- 1) Errichtung und Betrieb einer gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 3.
- 2) Im Rahmen der geplanten gentechnischen Arbeiten sollen Makaken zunächst mit Proteinimpfstoffen immunisiert und anschließend mit SHIV-89.6P infiziert werden. Bei SHIV-89.6P handelt es sich um eine Chimäre aus dem *Simian immunodeficiency virus* (SIV) SIV_{mac}239 und dem *Human immunodeficiency virus 1* (HIV-1). Zu bestimmten Zeitpunkten nach der Infektion werden den Tieren Blut, Darmgewebe und bronchoalveoläre Spülproben sowie einmalig ein Lymphknoten entnommen, um den Immunisierungserfolg zu untersuchen.

Kosten

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Sie müssen jedoch die Auslagen für die Zustellung und die öffentliche Bekanntmachung in der regionalen Tageszeitung, die Ihnen noch gesondert in Rechnung gestellt werden, tragen.

Die Kosten für die Stellungnahme der ZKBS (BVL Aktenzeichen 45110.1769) wurden dem Deutschen Primatenzentrum gesondert in Rechnung gestellt.

2. Antragsunterlagen*)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise*)

4. Begründung*)

5. Sicherheitsbewertung der gentechnischen Arbeit*)

6. Einstufung der gentechnischen Arbeiten*)

7. Sicherheitsmaßnahmen*)

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Jens Fritzler)

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 7. 2013
— 118/H000049575/8.6.3.2 (V) —**

Herr Jens Fritzler hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Alvesrode, Flur 1, Flurstücke 179/3, 181/2 und 361/181.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 506

Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist zum 1. 10. 2013 der Dienstposten/Arbeitsplatz

der Abteilungsleiterin 3 oder des Abteilungsleiters 3 – Industrie und Maritime Wirtschaft –

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. B 6 bewertet. Für Tarifbeschäftigte gilt diese Bewertung entsprechend, wobei die Einstufung außertariflich entsprechend der vorgenannten BesGr. erfolgt. Eine Planstelle der BesGr. B 6 steht zur Verfügung.

Mit dem Dienstposten verbunden ist ein Amt mit leitender Funktion i. S. des § 5 NBG. Zunächst wird das Amt im Beamtenverhältnis auf Probe verliehen und nach erfolgreichem Abschluss der regelmäßigen zweijährigen Probezeit auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen (§ 5 NBG; analog bei Beschäftigten).

Die Abteilung 3 ist in folgende Referate gegliedert:

- Industrie- und Technologiepolitik, Außenwirtschaft, Unternehmensansiedlung,
- Küsteninfrastruktur, Häfen, Rohstoffe, Energiebelange der Wirtschaft,
- Fahrzeug-, Maschinen- und Anlagenbau, Elektro-, Kunststoff-, Stahlindustrie,
- Ernährung und Life Sciences, Chemie, Konsumgüter, Eich- und Materialprüfwesen,
- Finanzdienstleistungen, NBank und Controlling,
- Regionale Wirtschaftsstrukturpolitik, Investitionsförderung, Unternehmenssanierung und EFRE-Koordinierung.

Wesentliche Schwerpunkte der Abteilung bilden die Maritime Wirtschaft sowie die Wirtschafts- und Technologieförderung. Wichtige Tätigkeitsschwerpunkte bilden die Küsteninfrastruktur und die Häfen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt und an vergleichbare Tarifbeschäftigte, denen mindestens ein Amt der BesGr. B 2 verliehen bzw. eine Tätigkeit der EntgeltGr. B 2 außertariflich übertragen wurde. Sie müssen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Betriebswirtschaftslehre oder der Rechtswissenschaften mit erfolgreich bestandener Zweiter juristischer Staatsprüfung sowie über konferenz- und verhandlungssicheres Englisch verfügen.

Es werden vor allem Kenntnisse und berufliche Erfahrungen in folgenden Bereichen erwartet:

- Internationale Seeschiffahrtspolitik,
- Schifffahrtspolitik,
- Schifffahrtförderung und Seehafenpolitik,
- Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in Fragen der Maritimen Wirtschaft,
- Küsteninfrastruktur.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit, die umfangreiche Erfahrungen bei der Umsetzung von politischen Zielen in Verwaltungshandeln besitzt und in der Lage ist, mit vielen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Verwaltungseinheiten zusammenzuarbeiten. Dabei sind Fähigkeiten zur Koordinierung, Moderation und Projektorganisation gewünscht.

Erwartet werden Führungserfahrungen in einer großen Verwaltungs-/Organisationseinheit. Der Dienstposten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz, ein überdurchschnittliches Maß an Eigeninitiative, Belastbarkeit, Flexibilität und Verantwortungsbereitschaft, ebenso Aufgeschlossenheit, Kommunikations- und Koordinierungsstärke sowie Motivationsfähigkeit.

Vorausgesetzt wird eine aufgeschlossene, gestaltungswillige und kommunikationsstarke Persönlichkeit mit der Fähigkeit, die Leitung des Hauses in Übereinstimmung mit den Aufgaben und Zielen des Ministeriums vertrauensvoll zu beraten und zu unterstützen. Erfahrungen im politischen Leitungsbereich sind vorteilhaft. Kenntnisse im Bereich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden erwartet.

Die Wahrnehmung eines Amtes mit Führungsverantwortung setzt gemäß § 11 NLVO eine Führungskräftequalifizierung voraus. Liegt diese bei Übertragung des Amtes noch nicht vor, so ist sie nachzuholen.

Das MW strebt in allen Bereichen und Positionen an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG abzubauen. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt.

Das Ministerium fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zertifizieren lassen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz erfordert im Hinblick auf den außerordentlich hohen Arbeitsanfall und die für seine Bewältigung erforderlichen vielfältigen Abstimmungsprozesse ein hohes Maß an zeitlicher Verfügbarkeit. Er ist daher nicht teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit Lebenslauf, Zeugnissen, vorliegenden Beurteilungen und ggf. mit der Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakten **bis zum 15. 8. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Postfach 1 01, 30001 Hannover. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schwabl, Tel. 0511 120-5459, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 507

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 105.2 „Ökologischer Landbau“ zur Unterstützung der Aufgaben in diesem Arbeitsgebiet die Stelle

einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters

zu besetzen.

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 12 TV-L bewertet und umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Umsetzung und weitere Ausgestaltung der Fördermaßnahmen des Landes Niedersachsen zum ökologischen Landbau,
- Bearbeitung von Fach- und Grundsatzfragen im Rahmen der Umsetzung und Weiterentwicklung der VO (EG) 834/2007 zum ökologischen Landbau,
- Beantwortung von Anfragen zum ökologischen Landbau sowie Erarbeitung von vorbereitenden Unterlagen im Rahmen von öffentlichen Terminen des Ministeriums (vorbereitende Vermerke, Redewürfe etc.).

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Arbeitsplatzes ist mindestens der Abschluss eines Fachhochschulstudiums im Bereich der Land- oder Ernährungswirtschaft, des Gartenbaus oder eines vergleichbaren Studienganges.

Darüber hinaus wird eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit im ökologischen Landbau, insbesondere im Bereich von Projekten zur Förderung des ökologischen Landbaus (u. a. Beratung, Forschung, Marketing etc.) sowie der Durchführung der VO (EG) 834/2007 zum ökologischen Landbau vorausgesetzt.

Für die Stelle werden weiterhin insbesondere folgende Kenntnisse sowie persönliche Fähigkeiten und Fertigkeiten erwartet:

- grundsätzliche Kenntnisse über die Struktur der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft in Niedersachsen inklusive deren Interessenvertretungen,
- kreative und innovative Herangehensweise an die verschiedenen Aufgabenbereiche,
- Teamfähigkeit,
- Fähigkeit, komplexe Sachverhalte allein und im Team zu bearbeiten, folgerichtige Entscheidungen zu treffen und diese Ergebnisse mit Tatkraft und Zuverlässigkeit in der jeweiligen Situation auch allein durchzusetzen,
- selbständige, gründliche und termingerechte Aufgabenerledigung,
- Einsatzfreude, ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick, Einfühlungs- und Durchsetzungsvermögen, gute Kommunikationsfähigkeit und sicheres Auftreten,
- Fähigkeit zur eigenständigen Gesprächs- und Verhandlungsführung,
- gute und kreative schriftliche Ausdrucksfähigkeit,
- einschlägige Kenntnisse im Umgang mit der Standardsoftware.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

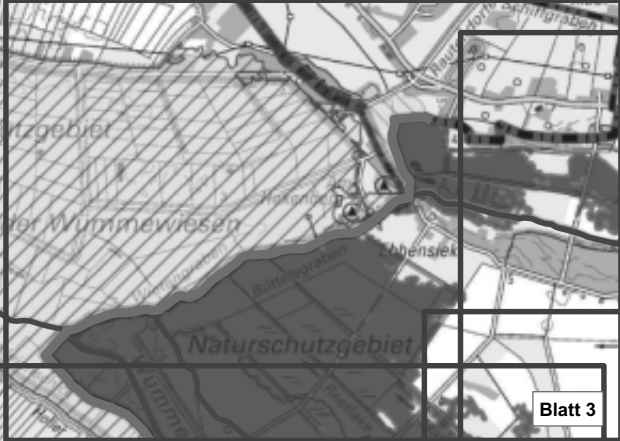
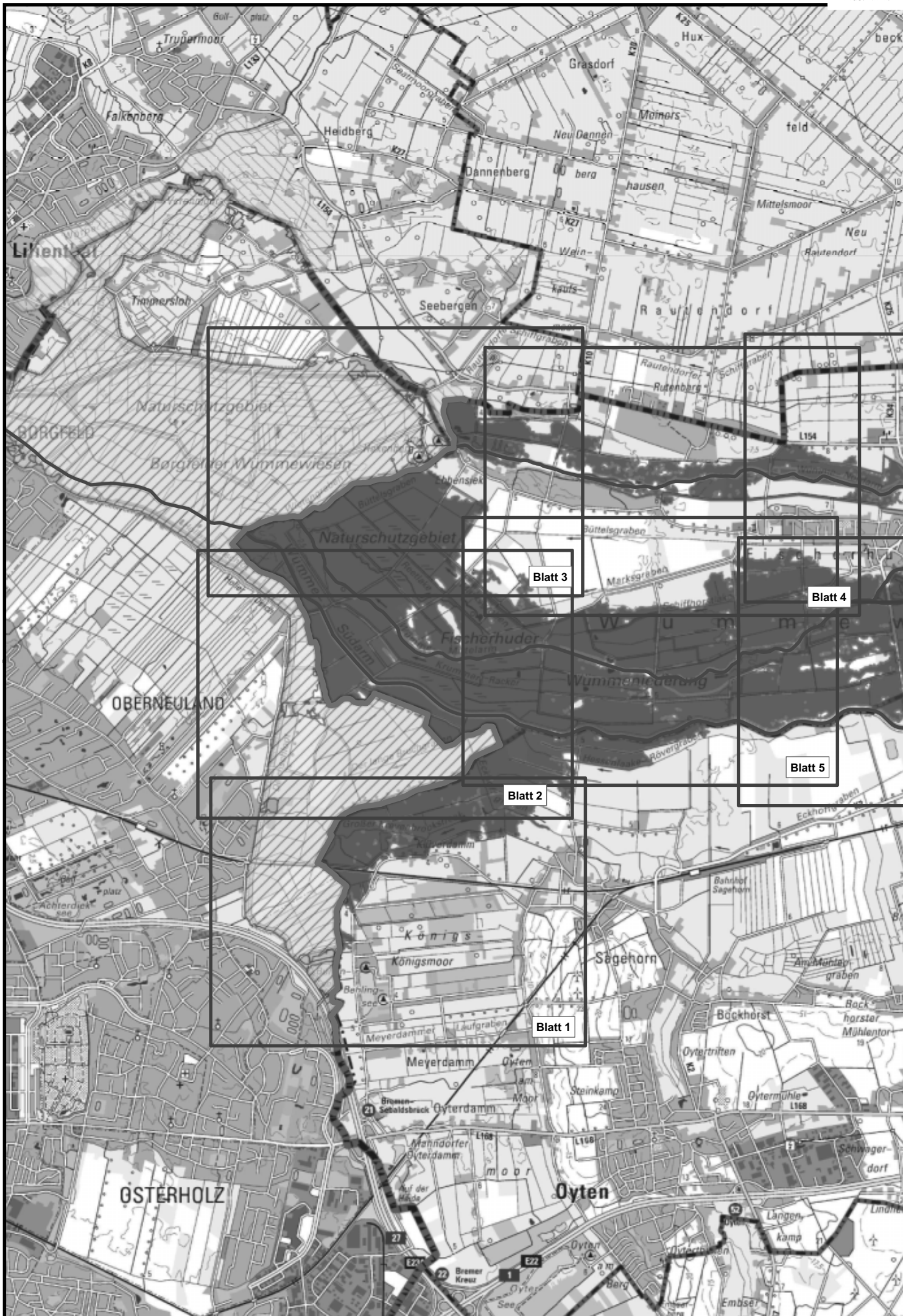
Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-847 (N) – ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle – **bis zum 28. 8. 2013** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Herr Dr. Dreesmann, Tel. 0511 120-2233, zur Verfügung und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen vier Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

– Nds. MBl. Nr. 26/2013 S. 507



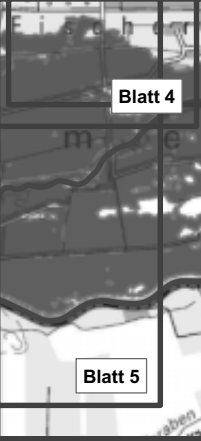
Blatt 3



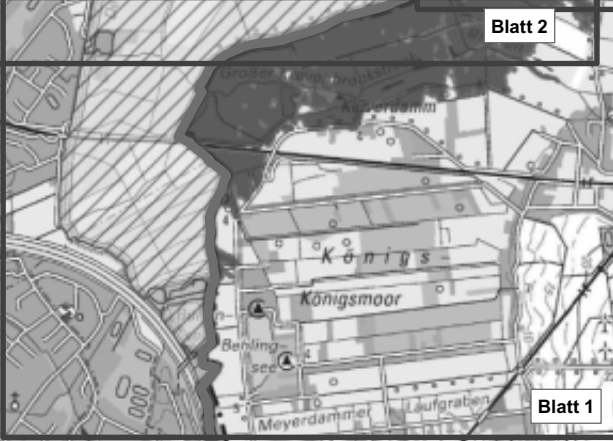
Blatt 4



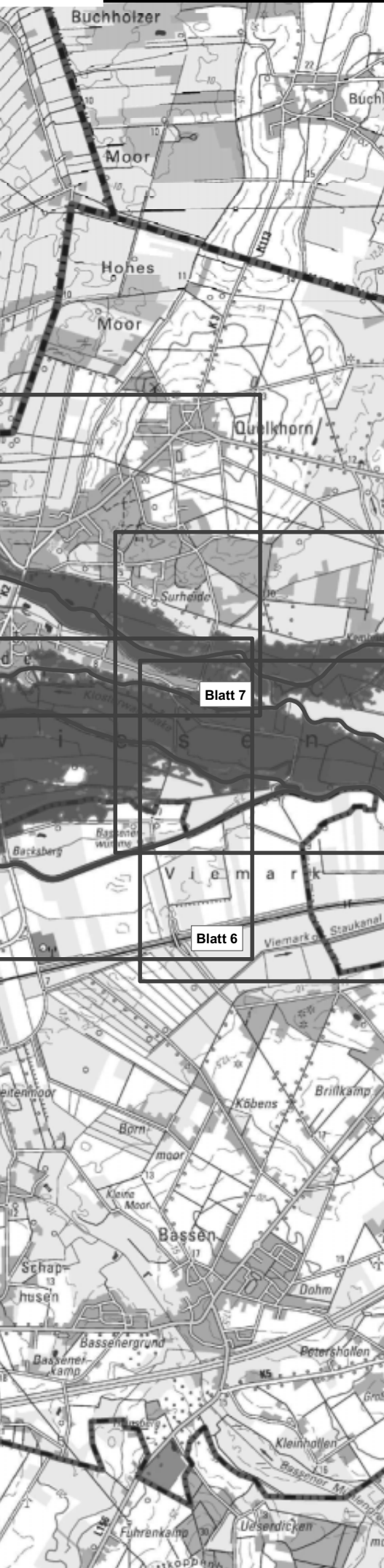
Blatt 2



Blatt 5



Blatt 1



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Verden Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 24.07.2013
Az: 62023/602
Az: 62023/603

Legende

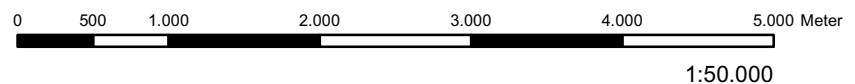
- Wümme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG der Wümme im angrenzenden Landkreis Osterholz, vorläufig gesichert am 24.07.2013
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wümme im angrenzenden Bundesland Freie Hansestadt Bremen

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 „

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013



Blatt 4

Blatt 7

Blatt 8

Blatt 5

Blatt 6

Blatt 9

Blatt 10



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Verden Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 24.07.2013
Az: 62023/602
Az: 62023/603

Legende

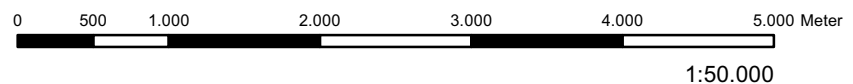
- Wümme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG der Wümme im angrenzenden Landkreis Rotenburg, vorläufig gesichert am 31.07.2013

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 „

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013



SCHARMBECK
STOTEL

RIEGEL

Sankt Jürgen

Blatt 1

Blatt 2

Bliockland

GROPELINGEN

WESER

WALLE

FINDORFF

WOLTMERSHAUSEN

SCHWAC



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Osterholz

Übersichtskarte 1 von 2

Bek. des NLWKN vom 24.07.2013
Az: 62023/600

Legende

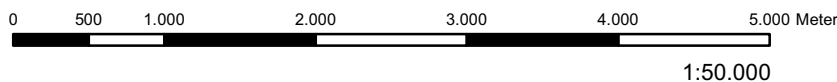
- Wümme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt 1 Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- Festgesetztes ÜSG der Hamme und der Beek
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wümme im angrenzenden Bundesland Freie Hansestadt Bremen
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Weser im angrenzenden Bundesland Freie Hansestadt Bremen

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze

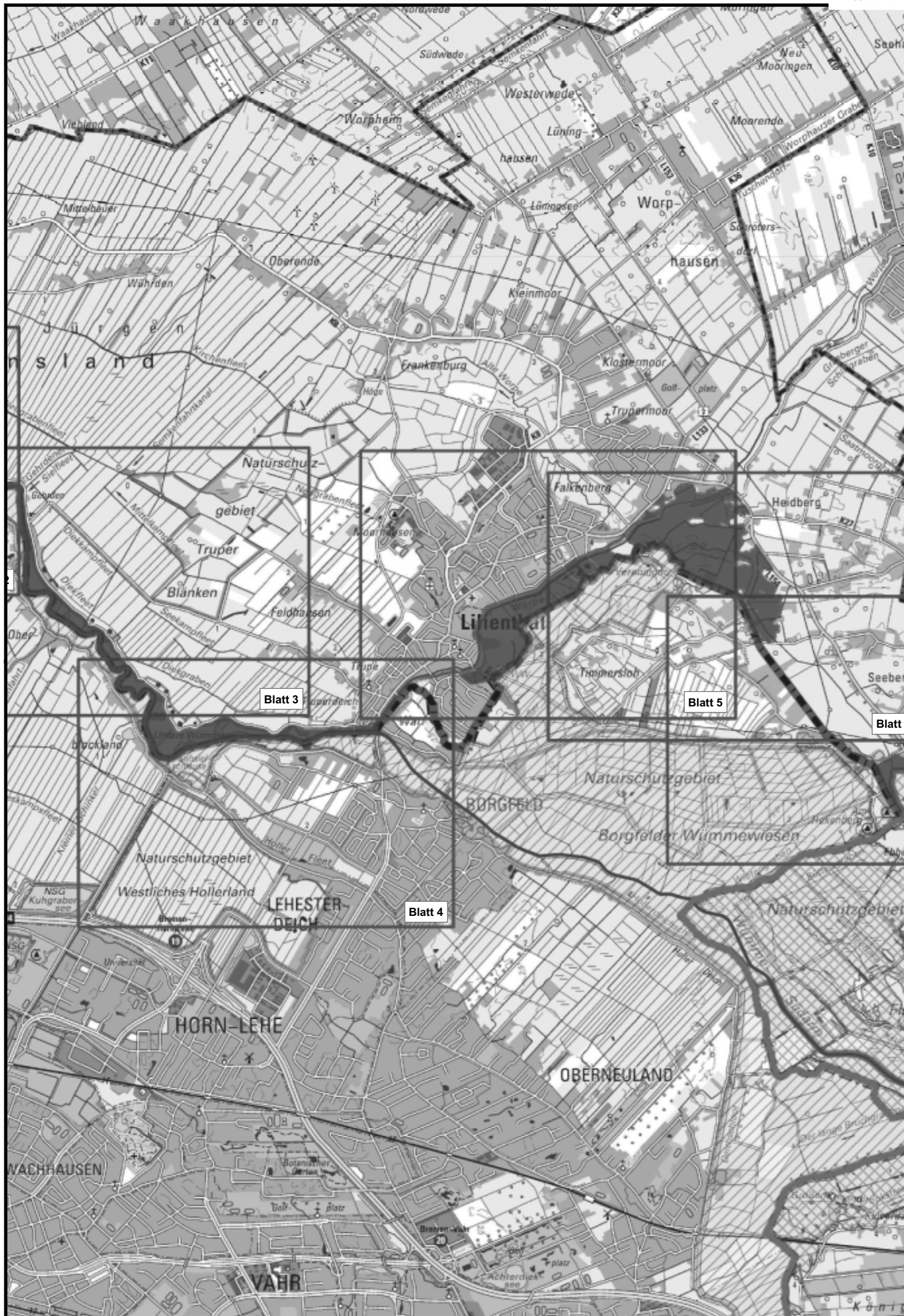


„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.“

© 2013 „.

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013





Blatt 3

Blatt 5

Blatt 4

Blatt



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Osterholz Übersichtskarte 2 von 2

Bek. des NLWKN vom 24.07.2013
Az: 62023/600

Legende

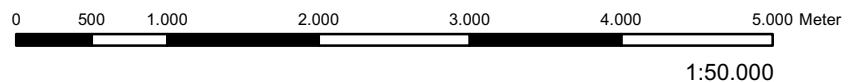
- Wümme
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Wümme (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

- ÜSG der Wümme im angrenzenden Landkreis Verden, vorläufig gesichert am 24.07.2013
- Vorläufig gesichertes ÜSG der Wümme im angrenzenden Bundesland Freie Hansestadt Bremen

Verwaltungsgrenzen

- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze



„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2013 „

Aufgestellt: Verden, 26.06.2013

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
„Bruch- und Kolkgraben“ im Landkreis Nienburg/Weser**

Vom 14.12.2012

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Bruch- und Kolkgraben im Landkreis Nienburg/Weser wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich über die Ortslage Anemolter in der Gemeinde Stolzenau. Es beginnt nordöstlich von Anemolter an der Landesstraße 351 (Station 6 + 072) und endet südlich der Ortslage (Station 7 + 400) sowie entlang des Kielwohlgrabens 700 Meter südlich der Landesstraße 349.
- (2) Die genaue Begrenzung ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 1**) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**) — hier nicht abgedruckt — dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
 - Samtgemeinde Mittelweser, Am Markt 4, 31592 Stolzenau.
 Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.landkreis-nienburg.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

§ 5

Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald der Bruch- und Kolkgraben bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

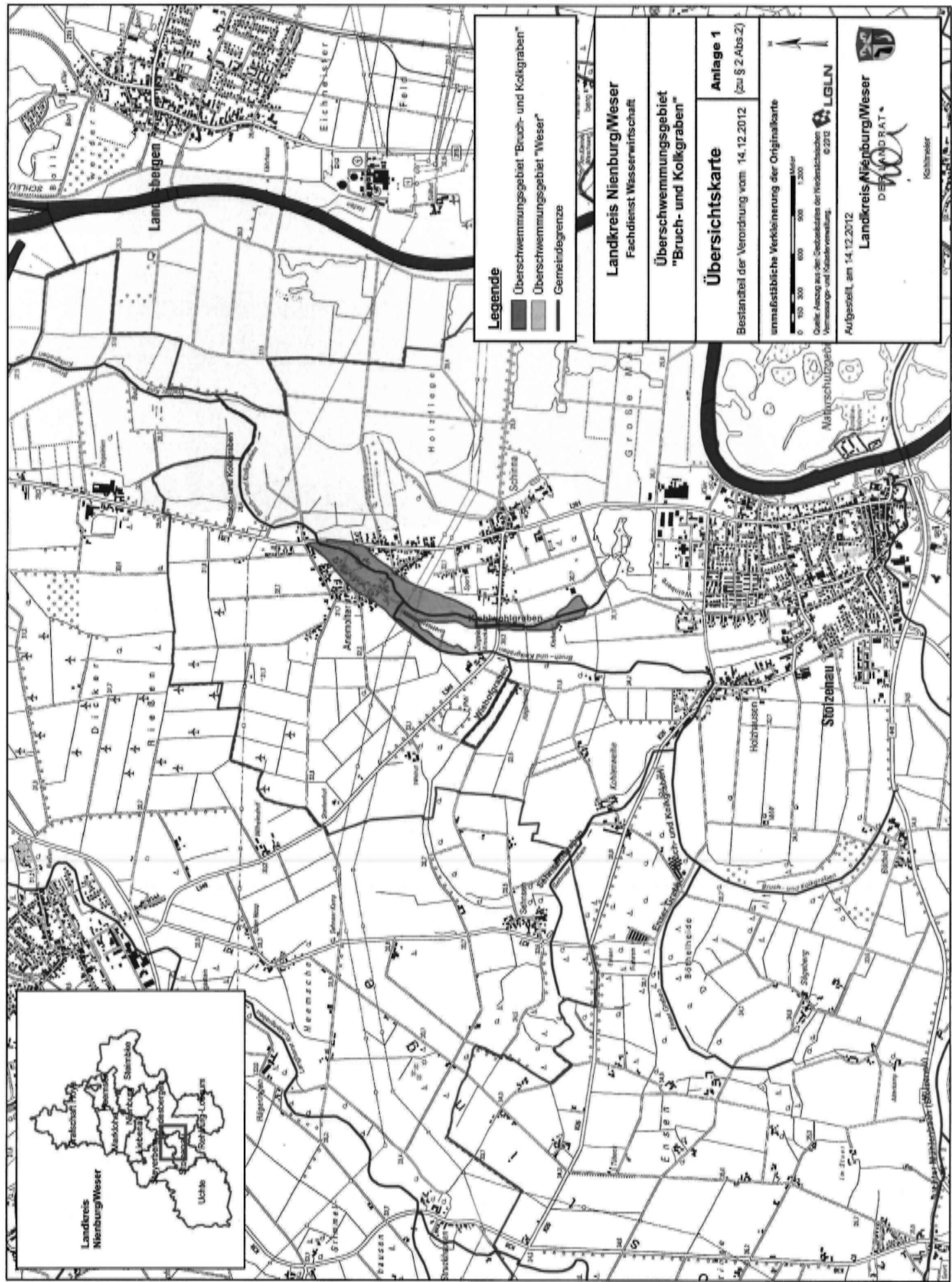
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 14.12.2012

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

Kohlmeier



Legende

- Überschwemmungsgebiet "Bruch- und Kolkgraben"
- Überschwemmungsgebiet "Weser"
- Gemeindegrenze

Landkreis Nienburg/Weser
 Fachdienst Wasserwirtschaft

**Überschwemmungsgebiet
 "Bruch- und Kolkgraben"**

Übersichtskarte

Anlage 1
 Bestandteil der Verordnung vom 14.12.2012
 (zu § 2 Abs.2)

unmaßstäbliche Verkleinerung der Originalkarte

0 150 300 600 900 1.200 1.500
 Meter

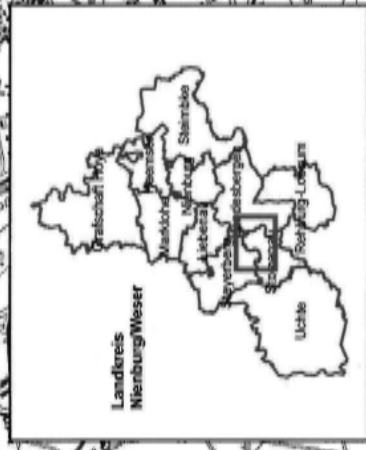
Quelle: Auszug aus den Ortsplänen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen
 © 2012

LGLN

Aufgestellt am 14.12.2012

Landkreis Nienburg/Weser
 DIEF LAND R A T

Kochmeister



Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
„Rottbach“ im Landkreis Nienburg/Weser

Vom 14.12.2012

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Rottbach im Landkreis Nienburg/Weser wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet befindet sich südlich der Ortslage Kleinenheerse in der Gemeinde Raddestorf. Es beginnt an der nordrhein-westfälischen Landesgrenze (Station 0 + 000) und endet an der Bundesstraße 215 (Station 2 + 155).
- (2) Die genaue Begrenzung ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 1**) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**) — hier nicht abgedruckt — dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgebietsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
 - Samtgemeinde Uchte, Sachgebiet 2 — Bauen und Liegenschaften, Balkenkamp 1, 31600 Uchte.
 Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.landkreis-nienburg.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.
Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

§ 5

Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald der Rottbach bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

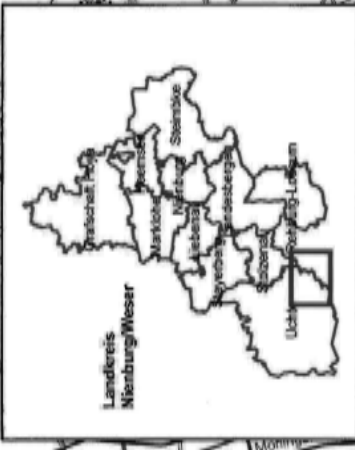
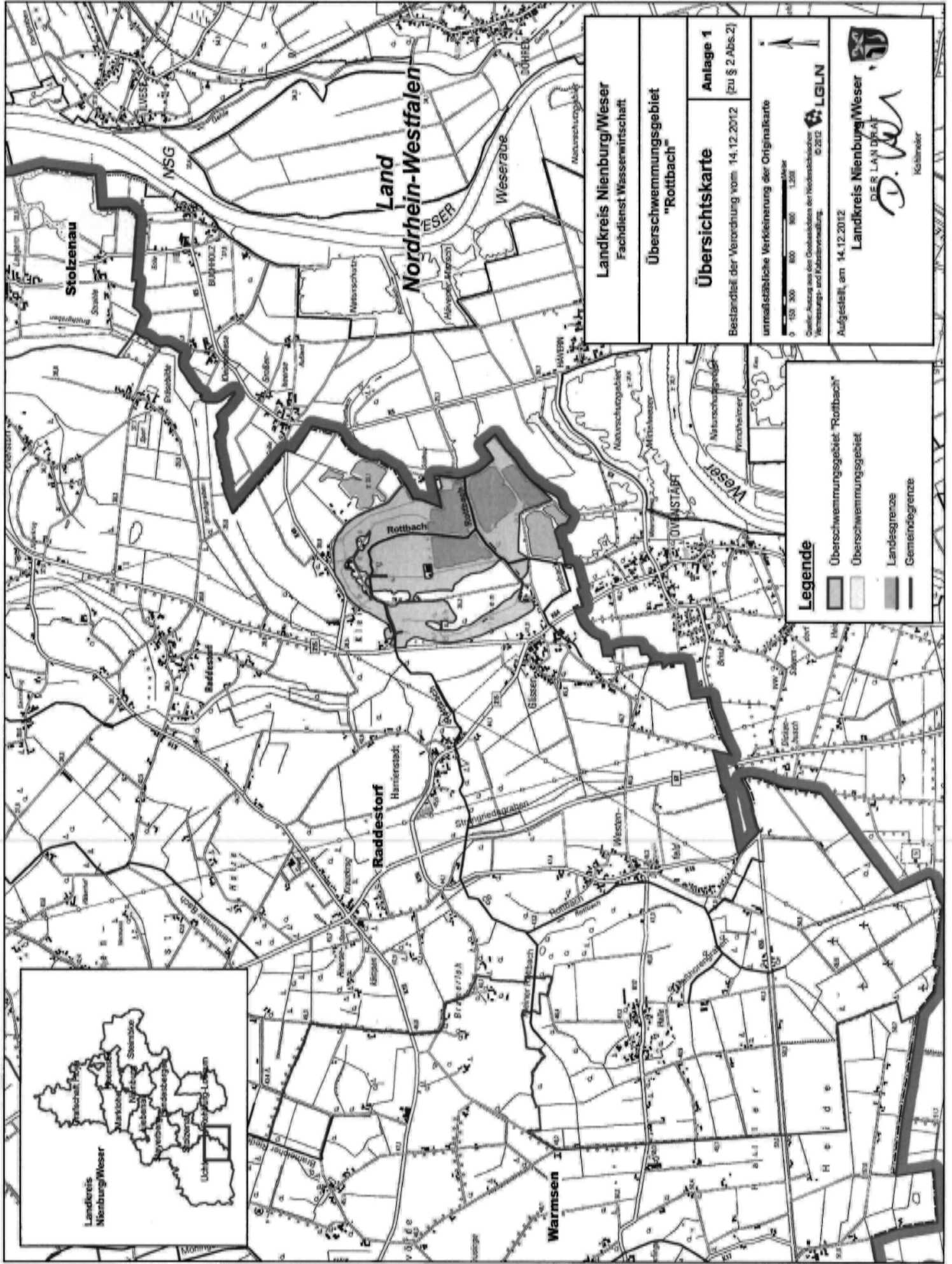
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 14.12.2012

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat
Kohlmeier



Landkreis Nienburg/Weser Fachdienst Wasserwirtschaft	
Überschwemmungsgebiet "Rottbach"	
Übersichtskarte	Anlage 1 (zu § 2 Abs. 2)
Bestandteil der Verordnung vom 14.12.2012	
unmittelbare Verkleinerung der Originalkarte Maßstab 1:50.000 Datum 14.12.2012	
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Hochwasserhochwasserschutz- und Katastrophenschutzverwaltung © 2012	
Aufgestellt am 14.12.2012 Landkreis Nienburg/Weser DER LANDRAUF Kallmeyer	

Legende

- Überschwemmungsgebiet "Rottbach"
- Überschwemmungsgebiet
- Landesgrenze
- Gemeindegrenze

**Verordnung
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes
„Winzlarer Dorfgraben“ im Landkreis Nienburg/Weser**

Vom 14.12.2012

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für den Winzlarer Dorfgraben im Landkreis Nienburg/Weser wird ein Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteils Winzlar der Stadt Rehburg-Loccum. Es beginnt nordöstlich der Ortslage Winzlar an der Überschwemmungsgrenze des Steinhuder Meerbaches (Station 0 + 000) und endet westlich von Winzlar (Station 3 + 490).
- (2) Die genaue Begrenzung ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 1**) sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**) — hier nicht abgedruckt — dargestellt.
- (3) Die Detailkarte ist regelnder Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) In der Detailkarte ist die Überschwemmungsgrenze mit einer durchgezogenen roten Linie dargestellt, das Überschwemmungsgebiet selbst ist hellblau eingefärbt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebietes.
- (5) Eine Ausfertigung dieser Verordnung mit Karten liegt in folgenden Behörden vor und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden:
 - Landkreis Nienburg/Weser, Fachdienst Wasserwirtschaft, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg,
 - Stadt Rehburg-Loccum, Fachbereich 2 — Bürgerdienste Sicherheit und Ordnung, Abteilung Tiefbau, Heidtorstraße 2, 31547 Rehburg-Loccum.

Darüber hinaus kann die Verordnung mit Karten im Internet unter www.landkreis-nienburg.de eingesehen werden.

§ 3

Verbote, Genehmigungspflichten

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 untersagte Vorhaben können im Rahmen der Vorgaben des § 78 Abs. 2 bis 4 WHG auf Antrag zugelassen bzw. genehmigt werden.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller der Wasserbehörde gegenüber nachzuweisen.

§ 5

Freistellungen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald der Winzlarer Dorfgraben bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. Das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozaune), selbsttätigen Viehtränken und Einzelbaumpflanzungen.
3. Die Aufstockung vorhandener Gebäude und Dachausbauten.

Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 100 WHG bleibt unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen im Sinne des § 78 Abs. 1, Nr. 3 bis 9 WHG in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

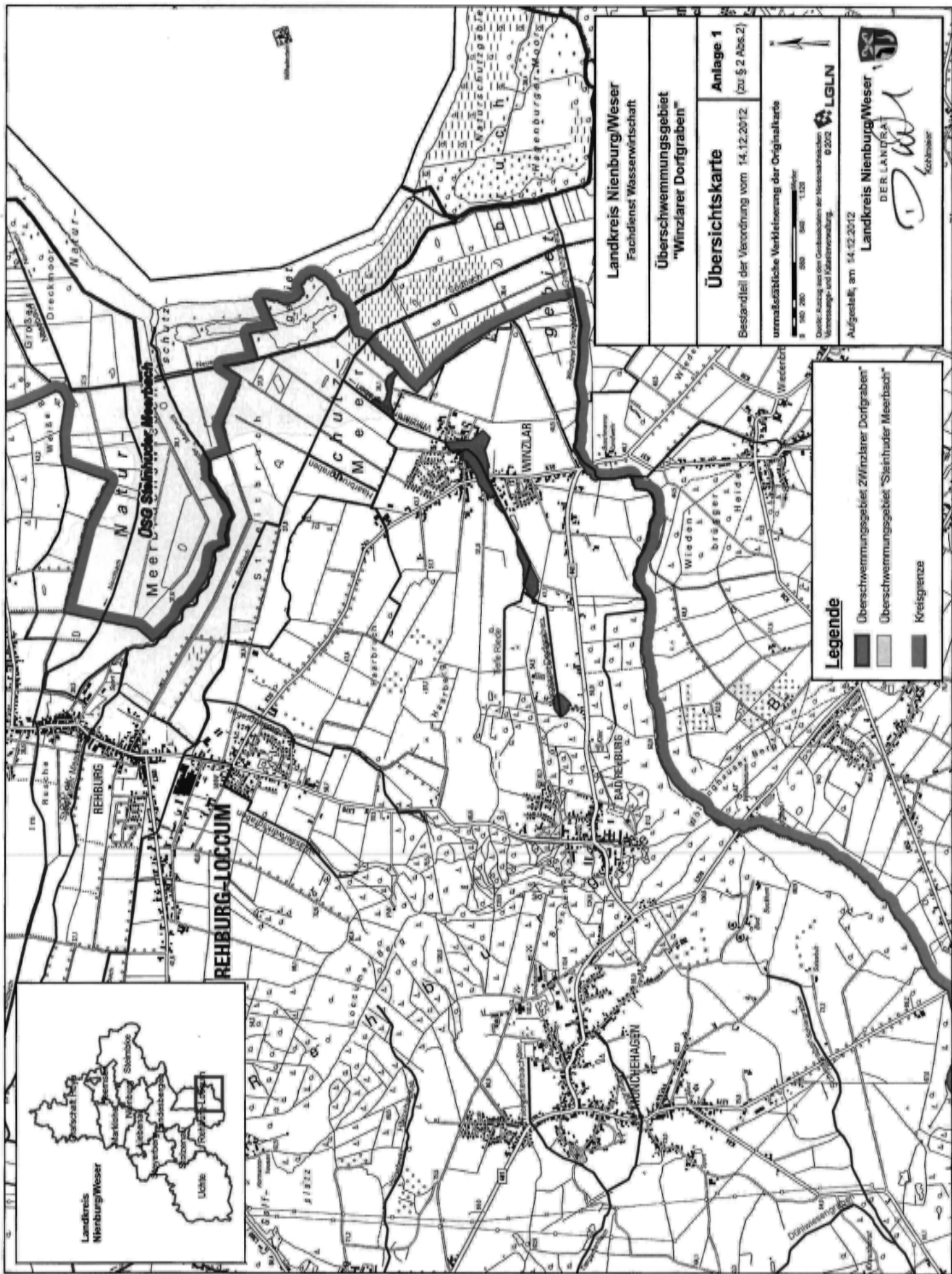
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Nienburg, den 14.12.2012

Landkreis Nienburg/Weser

Der Landrat

Kohlmeier



Landkreis Nienburg/Weser
Fachdienst Wasserwirtschaft

**Überschwemmungsgebiet
"Winzlar Dorfgraben"**

Übersichtskarte
Anlage 1
Bestandteil der Verordnung vom 14.12.2012
(zu § 2 Abs.2)

unmaßstäbliche Verkleinerung der Originalkarte

0 500 1000
Meter

Quelle: Kartographie der Gewässerläufe der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterbehörde
© 2012

LGLN

Aufgestellt am 14.12.2012

Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAJA
[Signature]
Kochmeister

Legende

- Überschwemmungsgebiet 2'Winzlar Dorfgraben'
- Überschwemmungsgebiet 1'Steinhuder Meerbach'
- Kreisgrenze

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten